

NUNTIUS CARAFA VON KÖLN UND DIE FRÄNKISCHEN
BISTHÜMER

VON

Franz Miltenberger.

Nachdem durch die neuesten Darlegungen ¹⁾ die Frage nach dem ersten ordentlichen apostolischen Nuntius in Köln entschieden ist, dürfte es nicht uninteressant sein zu constatieren, dass der Bezirk der Wirksamkeit der neuen Nuntiaturselbst auf Jahrzehnte hinaus durchaus nicht genau umgrenzt war, so dass die Behauptung Hansens ²⁾, dass der Wiener Nuntius sich ständig als Nuntius für ganz Deutschland betrachtete, eine weitere Begründung erfährt. Es handelt sich zunächst um die Stellung der drei fränkischen Bisthümer Würzburg, Eichstätt und Bamberg, von denen die ersteren in einem allerdings sehr losen Suffraganverhältnis zu Mainz standen, während sie ihre Interessen mehr nach dem Süden, nach Bayern und Oesterreich, zogen. Bamberg dagegen war von Anfang an exempt, und auch Eichstätt war es gelungen, dem Nuntius eine Exemptionsbulle ³⁾ beizubringen. So blieb nur noch Würzburg, wo aber die Verhältnisse für die Absichten der Nuntien, ihre Machtbefugnisse auszubreiten, ebenfalls ungünstig lagen. Denn der zwar streng katholische, aber

1) Hist. Jahrb. der Görres-Gesellschaft, XII., 505 ff, 721 ff und Nuntiatursberichte aus Deutschland. 1572-1585. I. Bd., 719 ff.

2) Nuntiatursber. a. a. O.

3) Arch. Vatic. Nunz di Colon. 9. Bericht vom 16. März 1626.

seine Rechte bestens währende Fürstbischof Julius Echter regierte die lange Zeit von 1573-1617 und hielt auch nach der Errichtung der Kölner Nuntiatur fest an seiner Gewohnheit, mit Rom persönlich zu verkehren. Julius' Nachfolger, Joh. Gottfried von Aschhausen, war als seitheriger Bischof von Bamberg ohnehin die Unabhängigkeit gewohnt, erst unter dessen Nachfolger, Philipp Adolf von Ehrenberg, war eine Ordnung der Verhältnisse möglich. Der Verlauf dieses Kompetenzstreites soll uns in Folgendem beschäftigen.

Aus den von Theiner ann. eccl. I, 98 ss. mitgetheilten Aktenstücken geht allerdings mit Sicherheit hervor, dass der Wirkungskreis des ausserordentlichen Nuntius Gropper, die Gebiete der rheinischen Metropolen, demgemäss auch Würzburg umfasste. Seit Gropper führte auch der Nuntius von Köln den Informationsprocess für die neugewählten Bischöfe von Würzburg ¹⁾. Es ist dies aus dem Grunde wichtig, weil nach der Bulle Gregors XIV. vom 15. Mai 1591 ²⁾ diese Aufgabe dem apostolischen Nuntius der betreffenden Diöcese und nur im Nothfalle einem anderen Prälaten zustehen sollte. Diese Thatsache wurde auch von dem Nuntius Carafa bei Verfechtung seiner Ansprüche geltend gemacht, allein eben wegen der Zulassung von Ausnahmefällen in der Bulle selber konnte der Bischof den Rückschluss des Legaten als logisch unhaltbar hinstellen. Die Instruktion des ersten ordentlichen päpstlichen Nuntius Bonomo, die ihrem ganzen Inhalt nach, wie Unkel ³⁾ schon dargelegt hat, von der Aufgabe Groppers abweicht, führt Würzburg nicht unter den zum Sprengel der Kölner Nuntiatur gehörigen Diöcesen auf ⁴⁾. Die Nuntien von Köln

1) Cf. Lossen: Zur Geschichte der päpstl. Nuntiatur in Köln. Sitzungsber. der k. b. Akademie der Wissenschaften phil. hist. Abt. 1888. S. 159.

2) Bull. Rom. ed. Taur. T. IX, p. 420.

3) Hist. Jahrb. a. a. O.

4) Hartzheim: Conc. Germ., VIII., p. 498.

hatten dem entsprechend auch keinerlei Einfluss auf die Verhältnisse der Diöcese, wie der Bericht des Nuntius Oktavio an den Kardinalstaatssekretär vom 7. Dezember 1587¹⁾, die Fuldisch-Würzburgischen Händel betreffend, zeigt. Oktavio war nämlich beauftragt worden, zwischen den beiden Prälaten zu vermitteln, er meldet jedoch die Fruchtlosigkeit seiner Bemühungen mit den Worten: „Ma non estendosi la mia legatione nella sua chiesa (Herbipoli), non mi maraviglio di non haver di simil causa cognition' alcuna“. Aus dem gedruckten Erlass desselben, betreffend die Anerkennung Herzog Ernsts von Bayern als Kurfürst von Köln²⁾, geht ebenso klar hervor, dass derselbe seine Mission vor allem als an die Rheinlande beziehungsweise den Niederrhein gerichtet, betrachtete.

Anders wurde es nach dem Tode Bischof Eichters. Die Legaten hatten ihre Gewalt am Rhein befestigt und trachteten nun nach Ausbreitung derselben. Als erster Beweis dessen kann die dem Nuntius Montorio mitgegebene Instruktion³⁾ dienen. Dieselbe zählt Franconia zum Gebiet der Jurisdiktion, freilich mit der eigenthümlichen Begründung: „Man müsse die Nuntiatur gerade in Köln beibehalten, weil man von hier bessere Verbindung als von Mainz aus nach Franken, Westphalen und Sachsen habe“. Montorio berichtet denn auch nach seiner Heimkehr 1624, zu seinem Wirkungskreis habe ausser Nieder-Deutschland auch das Bisthum Würzburg, sowie die Abtei Fulda in Oberdeutschland gehört⁴⁾. Von einer eingreifenden Wirksamkeit desselben in diesen Gebieten ist aber in den freilich unvollständig erhaltenen Akten der Kölner Nuntiatur im vatikanischen Archiv nichts zu bemerken. Aus den Akten S. Congr. de Propag. Fide (Acta S. C. 1622-1625,

1) Arch. Vatic. Nunz. di Col. T. 2. p. 17.

2) Arch. Vatic. Nunz. di Col. T. 2. p. 85.

3) Bibl. Barberini LIX. 150.

4) Relazione alla Santità di N. S. Urbano VIII. Cod. Vatic. Ottob. 3138.

p. 3) vom 8. März 1622 geht hervor, dass bei der an diesem Tage vorgenommenen Provinz-, respective Arbeitstheilung Franconia zur Kölner Nuntiatur geschlagen wurde. — Nicht so sicher als der Kölner war der Wiener Nuntius über seinen Besitzstand. Bei der schwierigen Wahl Johann Bernhards, Schenk zu Schweinsberg, 12. Januar 1623, zum Abt von Fulda, schrieb nämlich der Wiener Nuntius an Kardinal Ludovisi, der ihn ersucht hatte, zu Gunsten Johann Bernhards einzugreifen, ausdrücklich ¹⁾: „Non son ben sicuro, se Fulda sia sotto la mia Nuntiatura o in quella di Colonia“. Ein Kompetenzstreit war sonach unausbleiblich.

Derselbe begann damit ²⁾, dass der Würzburger Bischof Philipp Adolf von Ehrenberg, die Bestätigung des Propstes des mit Fulda verbundenen Klosters Holzkirchen bei Würzburg für sich in Anspruch nahm, was der Abt von Fulda aus dem Grunde nicht zugeben wollte, weil das in Frage stehende Kloster ebenso wie das Mutterkloster Fulda exempt sei. Die Fuldaer Kapitulare verklagten den Bischof sofort beim Nuntius. Der Bischof befand sich gerade auf seinem Schloss in Rimpar, als er am 6. November 1625 das vom 13. October desselben Jahres datierte Schreiben des Nuntius erhielt, dass er sich jedes Eingriffs zu enthalten habe, da es sich um ein exemptes Kloster handle. Der Bischof gab Antwort, liess jedoch den Boten mit dem Briefe wieder zurückrufen, als er unmittelbar darauf durch einen Horarius, also eine Miethsperson, ein Schriftstück des Nuntius vom 11. October, also zwei Tage vor dem ersten Monitorium, datiert, erhielt, wonach er binnen 20 Tagen sich in Lüttich zu verantworten habe. Der Bischof erwiederte auf diese Unhöflichkeit am 8. November bestimmt, es sei bis jetzt noch kein Fall bekannt, dass jemals ein Bischof von Würzburg ohne ausdrückliches Mandat des

¹⁾ Arch. Vat. Lettere di div. Mon. e Principi 53 A, p. 148

²⁾ Die sämmtl. Akten: Arch. Vat. Nunz di Colon. 9.

Papstes von einem Nuntius, sei es nun dem Wiener oder dem dem Kölner vorgeladen worden sei, zudem in einer zweifelhaften Sache. Der Nuntius in Wien erhebe nämlich ebenfalls Anspruch auf Würzburg und vermittele dessen schriftlichen Verkehr mit dem Papste. Der Bischof weist den Nuntius darauf hin, dass der Sitz der rheinischen Nuntiatur Köln, nicht aber Lüttich sei, dahin zu kommen sei für oberdeutsche Eürsten ungemein schwierig. Trotzdem hofft der Bischof, schon um des früheren freundschaftlichen Verkehrs willen, auf eine befriedigende Lösung der Frage und versichert, ihm liege nichts ferner als die Schmälerung fremder Rechte. Er schiebt dem Fulder Abt den Beweis für seine Behauptung, Holzkirchen sei exempt, zu, zumal das Kloster nicht im Fuldischen, sondern im Herzen des Frankenlandes liege. Nicht alle fuldischen Propsteien seien exempt, dafür sei das Kloster Zell¹⁾ ein sprechender Beweis, da dessen Aebtissinnen und spätere Pröpste ständig ihre Bestätigung von den Würzburger Bischöfen erhalten hätten.

Unterdessen hatte allerdings der Bischof eine weitere Massregel ergriffen: er hatte die Einkünfte des Klosters Holzkirchen unter Sequester gestellt. Er rechtfertigt nun sein Verhalten dem Nuntius gegenüber damit, dass er sich auf sein *ius advocatiae saecularis* als Landesfürst beruft, da die Zwistigkeiten der fuldischen Kapitulare Bernhard Wilhelm von Schwalbach und Eberhard Herman Schutzbar, genannt Milchling, über verschiedene Verleihungen ein Einschreiten der weltlichen Macht nothwendig gemacht hätten. Der Bischof verwahrt sich zum Schluss noch dagegen, dass sein Schreiben als Vertheidigungsschrift angesehen werde, es sei lediglich ein Privatbrief, mit anderen Worten: er erkennt die Jurisdiktionsgewalt des Nuntius nicht an.

¹⁾ Ueber Zell am Vischberg: Vgl. Schannat: *dioc. Fuldensis* f. 170.

Dieser letztere suchte in seinem Schreiben vom 12. Dezember 1625 ¹⁾ sein übereiltes Vorgehen zu entschuldigen. Er schiebt die Schuld auf die Kanzlisten, die seinen Auftrag unrichtig ausgeführt hätten, und auf die Fuldischen Gesandten, denen der ausdrückliche Auftrag gegeben worden sei, das zweite Schreiben nur dann abzugeben, wenn das erste Mahnschreiben keinen Erfolg gehabt habe — offenbar eine Ausrede, da ja der Bischof nicht nach Fulda, sondern nach Lüttich seine Antwort adressieren sollte. Offenbar aber erfuhren die Gesandten nach ihrer Rückkehr von der verfügten Einkommensperre und rückten nun sofort mit ihrem zweiten Schreiben heraus.

Weiter erklärt Carafa, sein päpstliches Indult berechtere ihn, sein Richteramt auszuüben, wo er sich gerade aufhalte. Liege demnach Lüttich dem Bischof ungünstig, könne er ja einem Advokaten oder Procurator Auftrag ertheilen, und deren gebe es zu Lüttich genug.

Seine Ansprüche auf die Jurisdiktionsgewalt über Würzburg stützt er darauf:

1. Er habe ein päpstliches Empfehlungsbreve an den Bischof von Würzburg gehabt.

2. Die Informationsprocesse für die Würzburger Fürstbischöfe werden regelmässig durch die Kölner Nuntiatur geführt. Die Einrede, dass auch der Nuntius von Wien sich in Amtssachen nach Würzburg wende, ist nichtig, derselbe kann dies bloß infolge speciellen päpstlichen Auftrags oder auch infolge eines Irrthums thun, indem er nämlich Würzburg und das exempte Bamberg nicht auseinander hält.

3. Suffragane folgen immer dem Metropolit. Daher gehören Würzburg, Hildesheim und Paderborn mit Mainz, ebenso wie Metz, Toul und Verdun mit Trier zum Gebiet der Kölner Nuntiatur. Oertliche Lage bedingt keine Ausnahme.

¹⁾ Arch. Vat. Nunz. di Col. 9. Abschr.

Der Nuntius unterscheidet: Die Ertheilung der Bestätigung an den Probst, die der Bischof beansprucht, ist ein Akt geistiger Jurisdiktion, und darüber zu urtheilen steht dem Nuntius zu. Um die weltliche Schutzmacht will er sich nicht kümmern, obwohl er die Bemerkung nicht unterdrücken kann, es sei Pflicht des Schutzherrn die regelmässige Jurisdiktion zu schützen, nicht aber für sich selbst in Anspruch zu nehmen.

Die Antwort des Bischofs erfolgte am 27. Januar 1626. Derselbe hält seine Bedenken gegen die Einführung einer neuen Gewalt über das Bisthum aufrecht und verwarft sich gegen eine Aenderung des überlieferten Rechtszustandes der Diocese. Dass der Wiener Nuntius Bamberg und Würzburg wohl zu scheiden wisse, dafür liege der Beweis sowohl darin, dass schon Julius Echter, zu dessen Zeiten die beiden Diöcesen getrennt waren, im Verkehr mit Wien gestanden habe, als darin, dass er selbst noch am 21. August 1625 ein Schreiben, Gratialsachen betreffend, von Wien nach Neustadt a. S. erhalten habe. Sicher betrachte also der Wiener Nuntius Würzburg als seinem Nuntiaturbezirk zugewiesen.

Auf die Beweise des Nuntius eingehend, erwidert der Bischof speciell:

1. Das Empfehlungsbreve beweist seinem Wortlaut nach nichts, denn ein solches erhält jeder Landesfürst, der der betreffenden Nuntiatur nützen oder schaden kann. Wahrscheinlich hat auch der Bischof von Bamberg ein solches Breve mit demselben Wortlaut erhalten.

2. Die Bulle Gregors XIII. lässt die Möglichkeit zu, dass der Metropolit oder im Nothfall ein benachbarter Prälat den canonischen Process vornimmt. Wenn also die Nuntien von Köln wirklich bis jetzt den Informationsprocess geführt haben, so können sie kein Recht daraus ableiten, da ihnen nur von freien Stücken diese Gewalt übertragen wurde. Derselbe

Grundsatz gilt ja auch für die Amtsführungen der päpstlichen Protonotare, Pfalzgrafen und sonstiger Beamten.

3. Auch der Satz, dass der ganze Metropolitanverband demselben Nuntius untergeben sei, hat Ausnahmen, wie die exempte Stellung von Konstanz, Chur, Eichstätt und Passau beweist.

Aus diesen Gründen glaubt der Bischof eine Nachgiebigkeit vor seinen Kapitularen und seiner Diöcese nicht verantworten zu können, wenn er gleich sich bereit erklärt, jedem Nuntius die ihm gebührende Ehrfurcht und Hochachtung entgegenzubringen. Die Aufhebung des Sequesters der Einkünfte von Holzkirchen will er nach erhaltener Genugthuung verfügen.

Bis jetzt konnte der Nuntius kein authentisches Document zur Begründung seiner Ansprüche vorlegen, er wandte sich desshalb an den Staatssekretär, legte den Sachverhalt dar und bat um weitere Instruktion. Neue Gründe für seine Behauptung bringt er auch in diesem Schreiben nicht vor, dagegen bittet er, um allen Zwist zu beenden, um die offene Erklärung der Kurie, Würzburg gehöre ebenso wie Bamberg zur Kölner Nuntiatur¹⁾. Er weist darauf hin, dass der kanonische Process des Bischofs ungiltig sei, falls er nicht durch den rechtmässigen apostolischen Nuntius vorgenommen worden sei.

Auch die Berichte vom 16., resp. 27. März, weisen keinen Fortschritt in der Begründung der Ansprüche auf, nur zeigen sie klar, dass der Nuntius die Absichten des Bischofs, sich von jeder Abhängigkeit loszumachen, durchschaut hat²⁾.

1) Lüttich, 6. Februar 1626. Arch. Vat. Nunz. di Col. 9: Lo supplichi . . di voler dichiarare, se quella chiesa sia insieme con quella di Bamberga soggetta a questa nunziatura.

2) Arch. Vat. l. c. Fo cenno, che quei Viscovi (di Erbipoli) essendo inibiti da Nunzi Renani asseriscono d'essere soggetti ai Viennensi e così per lo contrario ancora affine di sottrarsi da tutti due.

Unterdessen hatte Carafa am 18. Februar neuerdings nach Würzburg geschrieben und die Gegen Gründe des Bischofs zu entkräften gesucht. — Er erklärt:

1. Wenn bis jetzt noch kein Bischof von Würzburg vor das Forum eines Nuntius citiert wurde, so geschah dies nur aus dem Grunde, weil noch nie die Autorität des Nuntius angerufen wurde.

2. Falls wirklich der Wiener Nuntius Würzburg als unter seinen Sprengel fallend betrachtet, so lässt er sich eben durch die Lage Würzburgs in Oberdeutschland täuschen. Derselbe macht es ja auch mit dem Abt von Fulda so, obwohl doch kein Zweifel darüber bestehen kann, dass Fulda zu Köln gehört.

3. Das überbrachte päpstliche Breve enthält allerdings nur eine Empfehlung, das schliesst aber das Verhältniss der Unterordnung nicht aus. Der Bischof von Bamberg erhielt wirklich dasselbe Breve, aber dieser steht nicht im Metropolitanverhältniss zu Mainz, desshalb lässt sich kein juristischer Beweis für dessen Zugehörigkeit zur Kölner Nuntiatur herstellen. Will Würzburg wirklich seine Unabhängigkeit durchsetzen, muss es eine Exemptionsbulle beibringen, wie es Constanz, Chur und Eichstätt gethan haben.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich klar, dass die Gründe des Nuntius auf schwachen Füßen standen. Denn oft und oft war in dem Streite Bischof Eichters mit Abt Baltassar die Entscheidung des Kölner Nuntius angerufen worden, ohne dass dieser einen Einfluss hätte geltend machen können; Bamberg endlich spricht der Nuntius selbst frei, trotzdem sucht er in Rom nach, dass auch dieses seiner Jurisdiktion unterworfen werden soll!

Wiederum zieht sich der Nuntius endlich auf seine Behauptung zurück, dass die Führung des canonischen Processes durch eine Nuntiatur ein hinreichender Beweis dafür sei, dass ein Bisthum zur betreffenden Nuntiatur gehöre. — Der Bischof

von Würzburg wartete mit seiner Antwort bis zum 20. März. Er theilt darin dem Nuntius einfach mit, er habe sich mit dem Abt von Fulda dahin geeint, dass der vom Abt designirte und canonisch erwählte Propst des Klosters Holzkirchen sich beim Bischof von Würzburg stellen und unter gebührender Feierlichkeit den Eid leisten solle, worauf er seine missio érlange. Die Aufhebung der Sequestrierung sei verfügt. Das Schreiben enthält kein Wort darüber, dass der Bischof die Jurisdiction des Nuntius anerkennt. Ersterer erklärt lediglich, dass er die faktische Lösung des Streites für vortheilhafter für den Frieden seiner Diöcese erachte, als das Hadern um Principienfragen.

Am 3. April sandte Nuntius Carafa dieses Schreiben an den Staatssekretär ein und bestätigte ihm den Empfang seiner Instruktion, dass der Kardinal ihn in seinem Vorgehen nicht behindern wolle. Damit schliessen die Akten über diesen Streitfall. Faktisch besorgte der Kölner Nuntius nunmehr den Verkehr Würzburgs mit Rom, aus der Zeit von 1625-1629 liegen den Akten der Kölner Nuntiatur, c. 60 Ehedispensgesuche aus der Diöcese bei. Nach dem Tode Bischof Philipp Adolfs und der Erwählung Franz von Hatzfelds, 1632, zog Nuntius Carafa sogar nach Würzburg, um den canonischen Informationsprocess in loco vorzunehmen. Er wurde feierlich empfangen und erzählt in seiner Relation ¹⁾ nach seiner Heimkunft mit Vergnügen von den schönen Tagen, aber es ist den Nuntien von Köln nie gelungen, auf die Leitung der Diöcese Würzburg jenen Einfluss zu gewinnen, den sie in den rheinischen Provinzen ausübten.

¹⁾ Legatio Apost. Petri Al. Carafae, epi Tricaricensis ed. Ginzel. Würzburg 1840.